

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0659

vom 16. Mai 2017

Gemeinde Ormalingen, Zonenplan und Zonenreglement Landschaft

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen hat am 17. September 2015 den Zonenplan und das Zonenreglement Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um die Revision der Landschaftsplanung.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 18. Januar bis 17. Februar 2016 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 2 vom 14. Januar 2016 und in der Oberbaselbieter Zeitung vom 21. Januar 2016 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 14. Januar 2016) benachrichtigt. Während der Auflagefrist hat [REDACTED] eine Einsprache eingereicht. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zu deren Rückzug.

C. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 unterbreitet der Gemeinderat Ormalingen den oben genannten Planungsbeschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Die materiell-rechtlichen Aspekte werden in den folgenden Erwägungen abgehandelt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

1.1 Vorranggebiet Landschaft und Landschaftsschutzzone

Das Vorranggebiet Landschaft gemäss dem Kantonalen Richtplan (KRIP) vom 26. März 2009 wird mit einer Landschaftsschutzzone umgesetzt. Die Umgebung der am Rande des Vorranggebietes Landschaft liegenden Höfe wird jedoch von der Landschaftsschutzzone ausgenommen. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass auch bei diesen Höfen zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung grundsätzlich in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln sind. Im Weiteren wird im Planungsbericht die reduzierte Ausscheidung der Landschaftsschutzzone im Umfeld der Höfe unter anderem damit begründet, dass Entwicklungen im Bereich der bodenunabhängigen Landwirtschaft ermöglicht werden sollen. Es wird diesbezüglich ausdrücklich festgehalten, dass für die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen - unabhängig von den Festlegungen im Zonenplan Landschaft - die Vorgaben des KRIP massgebend bleiben. Gemäss Planungsgrundsatz c) in KRIP-Objektblatt L 2.1 ist eine Zonenausscheidung für Intensivlandwirtschaftszonen speziell im Vorranggebiet Landschaft nicht zulässig.

1.2 Hecken und Feldgehölze

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Zonenreglementes Landschaft sind für die im Zonenplan mit entsprechender Signatur bezeichneten Hecken und Feldgehölze die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften verbindlich festgelegt. Nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 20. November 1991 ist es jedoch generell untersagt, Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen. Ausserdem dürfen auch nach Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 Hecken nicht beseitigt werden.

1.3 Redaktionelle Bemerkungen

Im Sinne einer redaktionellen Korrektur wird bezüglich der Position Nr. 23 im Anhang (Naturschutzzone Wischberg) darauf aufmerksam gemacht, dass für den ehemaligen Steinbruch "Delern" keine Bewilligung für den Materialabbau und die Wiederauffüllung vorliegt.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Technische Verordnung für Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 durch die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 ersetzt worden ist (Artikel 9 Zonenreglement Landschaft).

2. Beschlüsse

- ://:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen am 17. September 2015 beschlossene Zonenplan Landschaft und das Zonenreglement Landschaft werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 50/ZPL/2/0 (Zonenplan Landschaft) und 50/ZRL/2/0 (Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.
 3. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Zonenvorschriften Landschaft (50/ZPL/1/0 und 50/ZRL/1/0) inkl. aller Mutationen aufgehoben.
 4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 5. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen) zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Ormalingen, 4466 Ormalingen
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- VGD, Amt für Wald
- VGD, Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
- BUD, Bereich Umwelt und Energie
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschaftreiber:

